



## **S A T Z U N G** **der Schützenzunft Güstrow 1441 e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenzunft Güstrow 1441 e. V.“ und hat seinen Sitz in Güstrow, Sonnenplatz 4a.
2. Die Schützenzunft Güstrow 1441 e. V. wurde am 31. März 1990 neu gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow unter der Nummer VR 3/91 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesschützenverband Mecklenburg/Vorpommern 1990 e. V..
4. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der Schützenzunft Güstrow e. V., gegründet am 11. Juni 1441, an.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- 1.a. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am sportlichen Schiessen interessierten Bürger.
- b. Er pflegt seine 550 jährige Schützentradition und trägt zum kulturellen Leben der Stadt bei.
- c. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.
- d. Er setzt sich für die Förderung des Kinder- und Jugendsports, für Breiten- und Versehrten-sport ein und bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran. Er organisiert Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie volkstümliche Schützenfeste.
- e. Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschiessen aus. Er gewinnt Schiedsrichter für die Lösung von Landes- und Bundesaufgaben.
- f. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schützen und Freunden des Schiesssports sowie zu Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den ihren entsprechen.
- 2.a. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnütziger Schiesssportverein zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschliesslich zur Förderung des Schützenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Erhaltung seiner gesamten Vereinsanlagen und Gebäude zu verwenden.
4. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften der Satzung die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Der Verein bietet gegen Entgelt für schiesssportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
  - Kinder bis zum 13. Lebensjahr,
  - Jugendliche von 14 bis 17 Jahren,
  - fördernde Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter von 12 bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
5. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Schützenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages sowie nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.
7. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
8. Während eines abzuleistenden Wehrdienstes ruht die Mitgliedschaft.



#### **§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins zu betätigen,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, gemäss der Finanzordnung zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringepflicht und ist entweder an den Schatzmeister in Bar oder auf das Vereinskonto ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen je Mitglied und Jahr zu erbringen.  
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss,
- Tod.

Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Bei zwischenzeitlichem Austritt werden keine Beiträge zurückerstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschliessende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen mit dem Hinweis in der Tagesordnung: „Ausschluss eines Mitgliedes“.

- Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.



Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## § 7 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellv. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Sportleiter
- dem Zunftsreiber

zusätzlich können dazu:

- der Platzwart
- der Waffenwart
- der Pressesprecher
- der stellv. Sportleiter
- der Damensportleiter
- der Jugendsportleiter

gewählt werden.

2. Der Vorstand wird in der Regel für 4 Jahre in offener Wahl gewählt. Seine Mitglieder amtier bis zur Wahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

2. Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand tritt gemäss Arbeitsplan zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 50% der Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein zu erstatten. Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.



6. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie die Ausführung der satzungsgemäss gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Er ist berechtigt von sich aus alle notwendigen Aufgaben, die im Interesse der Verwaltung erforderlich sind, vorzunehmen und Kommissionen zu berufen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Wahl des Vorstandes:  
Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
8. Bei Landesdelegiertenversammlungen vertritt der Vorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder den Verein.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1 mal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat in den Monaten Januar bis Mai stattzufinden. Nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund ist eine spätere Durchführung möglich.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für notwendig hält. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen die an sich der Jahreshauptversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/3 der Versammlungsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch Aushang mit der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem beauftragten Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
  - Eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderung, bei Austritt aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins.
  - Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
  - Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
  - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
6. Anträge für Versammlungen sind spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch die Anträge, die der 2/3 oder 3/4 Mehrheit bedürfen.



7. Stimmberechtigt sind Jugendliche, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
9. Vertreter des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seine Teilauflösung oder die Auflösung des Vereins sowie Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne.

## **§ 9 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Landesverbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie deren Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen, aus Zuwendungen, Fördermitteln, Sammlungen, Spenden, Einnahmen aus Mieten und Pachten, Kredite oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Den Beitrag für den Verband legt die Landesdelegiertenversammlung fest. Der Vereinsbeitrag und die Höhe der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Zahlungstermine für Beiträge, Mieten und Pachten, für Umlagen und dergleichen bestimmt der Vorstand. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Beiträge schriftlich angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt das



Mitglied trotz Mahnung mit seinen Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand, kann die Kündigung ausgesprochen werden.

### **§ 12 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und Kasse erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die gewählten Kassenprüfer. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser ist schriftlich vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weitere sich darüber hinaus notwendig ergebende Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an die Stadt Güstrow, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Pflege und Förderung des Sportschiessens zu verwenden hat.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.1992 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
3. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im § 8, Punkt 4 festgesetzte Mehrheiten beschließen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.